

Reglement für die Benützung der Gemeindeanlagen

Vom Gemeindevorstand angenommen am 14. Februar 2011

Unter Gemeindeanlagen ist das Schulhaus, das Gemeindehaus, das "Rote Haus" sowie generell die Aussenanlagen dieser Liegenschaften zu verstehen.

Die Anlagen dienen in erster Linie der Schule und der Gemeinde. Wenn es sich mit dem Schulbetrieb und den Bedürfnissen der Gemeinde vereinbaren lässt, können die Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt oder vermietet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Betrieb und Unterhalt des Saals inkl. aller Nebenräume fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands. Die Gemeindekanzlei kontrolliert und koordiniert die Anmeldungen von Vereinen und Privaten.

Gesuch Bewilligung Belegungsplan

Art. 2

Für die Benützung durch Vereine und Private ist eine Bewilligung erforderlich.

Gesuche mit Angaben über die gewünschte Benützung, Termin, Teilnehmerzahl, Zweck und Dauer, sowie Nennung einer verantwortlichen Person sind schriftlich an die Gemeindekanzlei zu richten. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Diese erteilt auch die entsprechenden Bewilligungen und erstellt einen Belegungsplan, welcher an die Hauswartin weiter geleitet wird.

Die Gesuche werden von der Gemeindekanzlei in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Ortsvereine haben Vorrang.

Bei speziellen Wünschen oder Unklarheiten entscheidet der Gemeindevorstand

Aufsicht und Übernahme der Räumlichkeiten

Art. 3

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen wird durch die Hauswartin wahrgenommen. Sie ist auch Ansprechpartnerin vor, während und am Ende der Nutzungs- oder Mietdauer. Insbesondere müssen mit ihr die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten abgesprochen werden. Die Anweisungen der Hauswartin sind verbindlich.

II. Benutzungsregein

Allgemeine Benützungsvorschriften

Art. 4

Für die Benützung gelten folgende generellen Regelungen:

- 1. Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen sorgfältig behandelt werden.
- Die allgemeinen Regelungen zur Nachtruhe müssen eingehalten werden.
- 3. Der/die Veranstaltende ist verpflichtet sowohl in den gemieteten Räumen wie auf dem ganzen Areal für Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- 4. Für eine geregelte Zufahrt und das Parkieren trägt der/die Veranstaltende die Verantwortung.

Beschädigungen

Art. 5

Der/die Veranstaltende haftet für fehlendes oder beschädigtes Material, sowie Schäden an Gebäuden und Einrichtungen. Entsprechende Mängel oder allfällige Schäden sind umgehend der Hauswartin zu melden und müssen im Übernahmeprotokoll festgehalten werden.

Zudem dürfen Wände, Decken und Fenster durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

Art. 6

Für erhaltene Schlüssel muss quittiert werden. Es ist strikte untersagt bezogene Schlüssel weiterzugeben. Für verlorene Schlüssel wird eine Gebühr von mindestens Fr. 100.-- verrechnet.

Fluchtwege Feuerpolize

Schlüssel

Art. 7

Die bezeichneten Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften zum Brandschutz müssen beachtet werden.

Art. 8

Begrenzung Personenzahl

Im Saal des "Roten Hauses" sind aus feuerpolizeilichen Gründen max. 100 Personen zugelassen

Art. 9

Reinigung und Abgabe Die benutzten Räumlichkeiten müssen "besenrein" abgegeben werden. Die gründliche Reinigung wird durch die Hauswartin ausgeführt und ist in der Miete enthalten. Zusätzlicher Aufwand, der durch das Nichteinhalten der Weisungen entsteht, wird verrechnet.

Der anfallende Kehricht muss von dem/der Veranstaltenden entsorgt werden.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt zum vereinbarten Termin gemäss Absprache mit der Hauswartin.

Art. 10

Einstellen von Vereinsmaterial

Das Einstellen von Vereinsmaterial in Gemeindeliegenschaften ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand möglich.

Es gelten die Sorgfalts-, Haftungs- und Schlüsselregelungen gemäss Artikel 4-6.

Art. 11

Haftung

Für Personen- und Sachschäden jeder Art haftet der/die Veranstaltende.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstähle sowie Beschädigungen an deponiertem Material und Gegenständen ab. Deponierte oder eingelagerte Gegenstände sind nicht durch die Gemeinde versichert.

Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin.

Änderung Belegung Art. 12

Änderungen im Belegungsplan müssen der Kanzlei gemeldet werden.

Art. 13

Benutzung Schulzimmer Schulzimmer dürfen nur nach Rücksprache mit den Lehrpersonen benützt werden.

Art. 14

Benutzung Turnhalle Mehrzweckhalle Es darf nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, geturnt werden. Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und müssen nach Gebrauch im Geräteraum versorgt werden. Es dürfen keine Geräte in andere Lokale oder ins Freie gebracht werden. Musikapparate dürfen nur vom jeweiligen Leiter, nach Instruktion, bedient werden.

Die Bestuhlung, das Aufstellen der Bühne etc. erfolgen unter Anweisung der Hauswartin.

Allwetterplatz

Art. 15

Das Befahren des Allwetterplatzes mit jeglichen Fahrzeugen inkl. Fahrrädern, Rollschuhen und Rollbrettern ist verboten.

III Finanzielles

Art. 16

Gebühren

Der Gemeindevorstand setzt im Rahmen der Gebührenordnung die zu entrichtenden Mieten / Gebühren fest. Er kann in besonderen Fällen von dieser abweichen. Gemeinnützige Veranstaltungen und Jugendorganisationen kann der Gemeindevorstand auf ein begründetes Gesuch hin die Mieten/Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Der Einzug der Gebühren erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

IV Schlussbestimmung

Art. 17

Einhaltung Reglement und Information Dieses Reglement wird zusammen mit der Bewilligung dem Veranstalter abgegeben.
Regelmässige Benützer der Anlagen sind verpflichtet, ihre Mitglieder periodisch über das Reglement in Kenntnis zu setzten und für dessen Einhaltung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglements schliesst die Haftbarkeit nicht aus. Ergänzende Bestimmungen die für einzelne Anlagen erlassen werden, sind ebenfalls verbindlich.

Art. 18

Zuwiderhandlung und Folgen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeindevorstand Verwarnungen aussprechen. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse werden mit zeitweisem oder dauerndem Entzug der Nutzungsbewilligung geahndet.

Eine Bewilligung kann unter folgenden Umständen entzogen oder nicht erteilt werden, wenn:

- 1. Dieses Reglement nicht eingehalten wird/wurde.
- 2. Die Anweisungen der Hauswartin nicht befolgt wurden.
- 3. Räumlichkeiten nicht im Sinne der erteilten Bewilligung benützt werden.
- Wiederholte Beschädigungen der Lokale, Einrichtungen oder Geräte vorliegen und/oder diese nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden.
- 5. Miete und Gebühren nicht bezahlt werden.

Einsprache

Art. 19

Wer mit Entscheiden der Gemeindekanzlei nicht einverstanden ist, kann eine schriftliche und begründete Einsprache an den Gemeindevorstand richten, welcher endgültig entscheidet.

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2011 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 14. Februar 2011

Namens der Gemeinde Masein

Gemeindepräsidentin

Gemeindekanzlist

channes Pfenninger

Beatrix Vital

Tarife für Benützung Rotes Haus und Gemeindehaus

(revidiert und beschlossen an der Gemeindevorstandssitzung vom 13. Februar 2011)

Einheimische (Rotes Haus):

Anlässe ohne besonderen Reinigungsaufwand

Dorfvereine (Kurse, Prob en, Abschlussabende etc.)

Fr. 100.--

(Vorträge, Versammlungen, Trauermahl, Apero etc.)

Fr. 150.--

Festbetrieb (Familienfeste, Party's etc.)

kostenlos

Auswärtige (Rotes Haus):

Anlässe ohne besonderen Reinigungsaufwand

Fr. 150.--

(Vorträge, Versammlungen, Trauermahl, Apéro etc.) Festbetrieb (Familienfeste, Party's etc.)

Fr. 300.—

Vereine (Übungslokal, Kurse etc.)

Fr. 200 .-- pro Jahr

Fr. 20.-- pro Benützung

Kommerzielle Anlässe von Auswärtigen (Verkauf):

20% der Bruttoeinnahmen oder mindestens den entsprechenden Miettarif

Raumvermietung stundenweise

Fr. 25.--

Einheimische (Gemeindehaus)

Anlässe ohne besonderen Reinigungsaufwand

Fr. 200.00

(Vorträge, Versammlungen, Trauermahl, Apéro etc.)

Dorfvereine (Kurse, Prob en, Abschlussabende etc.)

kostenlos

Freinacht ohne Barbetrieb

Fr. 350.--

Freinacht mit Barbetrieb

Fr. 450.--

Theater (JUMA) alle Aufführungen/Freinächte pauschal

Fr. 800.--

Disco pauschal

Fr. 650.--

Auswärtige (Gemeindehaus)

Anlässe ohne besonderen Reinigungsaufwand

Fr. 300.00

(Vorträge, Versammlungen, Trauermahl, Apéro etc.)

Fr. 450.--

Freinacht ohne Barbetrieb Freinacht mit Barbetrieb

Fr. 600.--

Alle Mietpreise verstehen sich inkl. Reinigung. Die gemieteten Räume sind besenrein abzugeben.

Tarif für zusätzliche Arbeiten durch die Hauswartin

Fr. 40.--/h

Im Weiteren gilt das Reglement für die Benützung der Gemeindeanlagen (Revidierte Version mit Gültigkeit ab 01.05.2011)